

## **Hygienekonzept für die Aussegnungshalle der Stadt Tuttlingen sowie für religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen im Freien:**

Die Stadt Tuttlingen, Abteilung Liegenschaften, hat zum Gesundheitsschutz bei der Gestaltung von Trauerfeiern in der Aussegnungshalle der Stadt Tuttlingen sowie für Bestattungen und religiöse Veranstaltungen im Freien das vorliegende Hygienekonzept erstellt. Folgende Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln sind zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus einzuhalten.

### **Mit Öffnung der Aussegnungshalle für die Gestaltung von Trauerfeiern gelten folgende Vorgaben:**

Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den aktuellen Regelungen der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Allgemeine Maßnahmen:**

1. Am Eingang und im Veranstaltungsbereich sind Desinfektionsspender verfügbar.
2. Auf die Reinigungshäufigkeit und Desinfektion in den Sanitärbereichen wird größtes Augenmerk gelegt.
3. Die Aussegnungshalle wird regelmäßig und ausreichend gelüftet.
4. Die Bestuhlung in der Halle ist so zu wählen, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
5. Die Desinfektion der Armlehnen und Türgriffe findet nach jeder Trauerfeier statt.
6. Die Desinfektion des Rednerpults findet ebenfalls nach jeder Trauerfeier statt.
7. Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, sind weitestgehend zu entfernen.
8. Weihwasser wird nicht bereitgestellt.
9. An den Eingängen sowie an strategischen Punkten im Veranstaltungsbereich werden gut sichtbar Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und

- Niesetikette, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Handhygiene und Abstandsregeln (on 1,5 Metern) angebracht und auf die Maßnahmen verwiesen (Aushänge).
10. Transparente Trennwände aus Kunststoff sind in der Friedhofsverwaltung aufgestellt, an denen ein Kontakt zwischen Mitarbeitern und Bürgern stattfindet. Warteschlangen werden gesteuert und bestmöglich vermieden.

### **Information und Teilnahme:**

1. Die Friedhofsverwaltung informiert bereits im Vorfeld der Trauerfeier mit einem Merkblatt gezielt auf öffentliche Vorgaben sowie über die am Veranstaltungsort gültigen Meldewege.
2. Der Besucherzugang / -abgang erfolgt über eine Trennung des Zu- und Ausgangs.
3. Folgende Personen dürfen gem. § 7 Corona-VO nicht an der Trauerfeier teilnehmen (soweit sie kein negatives Testergebnis vorweisen können):
  - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben und noch keine 14 Tage vergangen sind oder
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
4. Es muss eine Teilnehmerliste mit Namen und Kontaktdaten aller anwesenden Personen geführt werden, für die Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsherde und zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde nach §§16, 25 IfSG.

### **Verhalten im Veranstaltungsbereich:**

1. Die Anordnung aller Sitzgelegenheiten in der Aussegnungshalle ermöglicht einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Trauergästen.
2. In der Aussegnungshalle besteht die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zusätzlich zu den allgemein gültigen Abstandsregeln von 1,5 Metern.
3. Das Händeschütteln und Umarmungen sollten vermieden werden.

## **Religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen im Freien:**

Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den aktuellen Regelungen der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen in der jeweils gültigen Fassung.

### **Verhalten im Veranstaltungsbereich:**

1. Es muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Teilnehmern eingehalten werden.
2. Händeschütteln und Umarmungen sollten vermieden werden.
3. Es wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zusätzlich zu den allgemein gültigen Abstandsregeln empfohlen. Im Falle einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz erfolgt gemäß der Corona-VO in ihrer aktuellen Fassung eine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

### **Information und Teilnahme:**

1. Die Friedhofsverwaltung informiert bereits im Vorfeld der Trauerfeier mit einem Merkblatt gezielt auf öffentliche Vorgaben sowie über die am Veranstaltungsort gültigen Meldewege.
2. Folgende Personen dürfen gem. § 7 Corona-VO nicht an der Bestattung und religiösen Veranstaltung im Freien teilnehmen (soweit sie kein negatives Testergebnis vorweisen können):
  - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben und noch keine 14 Tage vergangen sind oder
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
3. Es muss eine Teilnehmerliste mit Namen und Kontaktdaten aller anwesenden Personen geführt werden, zwecks Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsherde und zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG.